

**Abwasserbehandlungsbetrieb
Neustadt a. Rbge. (ABN)
Neustadt a. Rbge.**

**BERICHT
über die Prüfung**

**des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
und
des Lageberichtes
für das Geschäftsjahr 2022**

1. Ausfertigung

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<u>BERICHT</u>	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	6
3. Lagebericht	6
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	9
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	10

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2022	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2022	Anlage 3
Lagebericht zum Jahresabschluss 2022	Anlage 4
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 5
Wirtschaftliche Kennzahlen	Anlage 6
Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 8

A. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes

Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN)
Neustadt a. Rbge.

- im Folgenden ABN genannt -

hat uns im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Die Prüfung haben wir nach den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 und 317 HGB), den berufssüblichen Grundsätzen sowie den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Niedersachsen (EigBetrVO Nds.) und auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (§ 157 NKomVG) vorgenommen.

Darüber hinaus beinhaltet der Auftrag die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 450) erstellt wurde. Der Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017" maßgebend. Für die Höhe unserer Haftung und im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Betriebsleitung hat im Jahresabschluss und im Lagebericht die wirtschaftliche Lage des Unternehmens dargestellt und beurteilt.

Als Abschlussprüfer nehmen wir entsprechend § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen haben.

Hervorzuheben sind für die Lagebeurteilung des Berichtsjahres insbesondere die folgenden Aspekte:

- Das Eigenkapital beträgt einschließlich der empfangenen Zuschüsse 97,9 % der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalausstattung ist sehr gut.
- Das Anlagevermögen hat sich im Berichtsjahr leicht vermindert, da die Investitionen niedriger waren als die Abschreibungen und Abgänge. Es waren Anlagenzugänge in Höhe von T€ 2.903 zu verzeichnen, denen Abschreibungen von T€ 2.921 und Abgänge von T€ 47 gegenüberstanden.
- Die Schmutzwassererlöse sind bei gleichem Gebührensatz aufgrund geringerer Mengen um 2,5 % gesunken. Die Niederschlagswassererlöse sind um 17,7 % gestiegen, weil die Abrechnung der Straßentwässerung mit der Stadt Neustadt zu hohen Erlösen geführt hat (inkl. einer Nachbelastung für 2021). Insgesamt sind die Umsatzerlöse dadurch leicht gestiegen. Gleichzeitig sind die Aufwendungen aber stärker gestiegen, sodass der Jahresgewinn T€ 393 nach T€ 526 im Vorjahr beträgt.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebes im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel.

Folgende Aspekte sind wesentlich:

- Insgesamt sind für das Jahr 2023 Investitionen in Höhe von € 4,5 Mio. im Wirtschaftsplan eingestellt. Die umfangreichsten Investitionsbereiche sind der Bereich Kanalbau (€ 3,0 Mio.) sowie der Bereich Kläranlagen (€ 1,0 Mio.).
- Für das Jahr 2023 sind Gebührenanpassungen im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasser beschlossen. Das handelsrechtliche Ergebnis 2023 wird bei rd. T€ 836 erwartet. In den darauf folgenden Jahren wird jedoch wieder mit sinkenden Jahresüberschüssen gerechnet.
- Wesentliche Risiken liegen - wie in den Vorjahren - in der Einleitung von toxischen oder so genannten „ungewöhnlichen“ Abwässern sowie in dem Ausfall von Messgeräten in den Kläranlagen. Diesen Risiken wird durch zusätzliche eigene Kontrollen sowie Kontrollen von staatlichen Stellen begegnet.

Insgesamt halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages prüften wir die Buchführung, den nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung.

Im Rahmen dieses Auftrages wurde auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse durchgeführt.

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die im Jahresabschluss und Lagebericht gemachten Angaben sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 24. April bis zum 2. Juni 2023 durch.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentierten wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

Die Prüfung erfolgte nach handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 ff. HGB) sowie den Vorschriften der EigBetrVO Nds. als auch in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind. Die Prüfung erstreckte sich nicht darauf, den Fortbestand des geprüften Unternehmens sowie die Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit zuzusichern, mit der die Geschäfte des Unternehmens bisher geführt wurden oder zukünftig geführt werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses legten wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung an. Zielsetzung ist es, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Den Lagebericht prüften wir darauf, ob er den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie im Einklang mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht. Dieser soll insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermitteln, und auch die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgte unter Verwendung des IDW Prüfungsstandards „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720).

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen Umfeldes des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Die darauf aufbauende Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit führen wir turnusmäßig durch. Die Erkenntnisse daraus werden bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Bei der Erstellung des unternehmensindividuellen Prüfungsprogramms werden die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung beachtet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 7. Juni 2022 versehene Vorjahresabschluss; er wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Neustadt vom 14. Juli 2022 festgestellt.

Unsere Prüfungsstrategie führte im Berichtsjahr zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms:

- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens
- Bilanzierung und Bewertung der Zuschüsse
- Bilanzierung der Leistungsbeziehungen zur Stadt Neustadt
- Vollständigkeit der Rückstellungen

Die Betriebsleitung bestätigte uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich. Die von der Betriebsleitung erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss, das Belegwesen und die entnommenen Informationen aus weiteren geprüften Unterlagen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung der Geschäftsvorfälle in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256 a und §§ 264 bis 288 HGB und der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt. Er entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Auffassung, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Folgende Sachverhalte und folgende Posten sind für die Beurteilung von erheblicher Bedeutung:

<u>Anlagevermögen</u>	<u>T€</u>	<u>67.667</u>
	(T€	67.732)

Die gesamten Entsorgungsanlagen (Klärwerke, Kanäle etc.) sind dem Eigenbetrieb zugeordnet. Das Anlagevermögen macht zum 31. Dezember 2022 83,4 % der Bilanzsumme aus. Im Berichtsjahr wurden Zugänge in Höhe von T€ 2.903 erfasst, denen Abschreibungen in Höhe von T€ 2.921 und Abgänge von T€ 47 gegenüberstanden. Von den Zugängen betreffen T€ 303 Anlagen, die im Rahmen von Erschließungsverträgen übertragen wurden.

<u>Forderungen gegen den Aufgabenträger</u>	<u>T€</u>	<u>8.899</u>
	(T€	8.465)

Unter diesem Posten wird eine Forderung aus der Zurverfügungstellung von Finanzmitteln an die Stadt Neustadt in Höhe von T€ 8.000 (Vorjahr: T€ 8.000) ausgewiesen. Die Mittel sind an die Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH weitergeleitet worden. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Beteiligten vom 13. Juli 2020 liegt vor, in der die Rahmenbedingungen für diesen Liquiditätskredit festgelegt sind.

<u>Eigenkapital</u>	<u>T€</u>	<u>68.279</u>
	(T€	67.886)

Das bilanzielle Eigenkapital macht 84,2 % der Bilanzsumme aus.

Seit 1999 wird die Abwasserbeseitigung als Eigenbetrieb (Sondervermögen) der Stadt Neustadt geführt und stellt dementsprechend einen Jahresabschluss auf. In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1999 wurde das Anlagevermögen auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Gleichzeitig wurde im Eigenkapital eine zweckgebundene Rücklage gebildet, die im Wesentlichen die in den Vorjahren erhaltenen öffentlichen Zuschüsse und die bis dahin aufgelaufenen fiktiven Auflösungsbeträge der erhaltenen Beiträge („Empfangene Ertragszuschüsse“) beinhaltet.

<u>sonstige Verbindlichkeiten</u>	<u>T€</u>	<u>124</u>
	(T€	31)

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht, weil sich insbesondere aus der Abrechnung der Kanalgebühren des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt eine Überzahlung für 2022 (T€ 102) ergeben hat.

<u>Jahresüberschuss</u>	<u>T€</u>	<u>393</u>
	(T€	526)

Der Jahresüberschuss hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 134 verringert. Wesentlich für den Rückgang sind die gestiegenen Aufwendungen bei nahezu unveränderten Erlösen.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Im Rahmen der pflichtgemäßen Durchführung unserer Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Erweiterung des Prüfungsauftrages gem. § 30 EigBetrVO Nds. (§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)).

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Der Nachweis der erforderlichen Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen haben wir unter Berücksichtigung des IDW-Prüfungsstandards "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) in der Anlage 7 zusammengefasst.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkungen

Dem Jahresabschluss des Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN), Neustadt a. Rbge., zum 31. Dezember 2022 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 erteilen wir mit heutigem Datum folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbehandlungsbetriebs Neustadt a. Rbge. (ABN), Neustadt a. Rbge., – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbehandlungsbetriebs Neustadt a. Rbge. (ABN) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Niedersachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

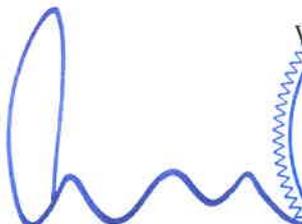
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022 des Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. (ABN), Neustadt a. Rbge., erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Hannover, 2. Juni 2023


Dipl.-Kfm. Klaus Meyer
Wirtschaftsprüfer




Dipl.-Math. Frauke Knigge
Wirtschaftsprüferin

Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder des Lageberichts in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, falls dabei der von uns erteilte Bestätigungsvermerk zitiert wird oder ein Hinweis auf unsere Jahresabschlussprüfung erfolgt; wir verweisen hierzu auf die Bestimmungen des § 328 HGB.

Bilanz zum 31.12.2022
des
Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. (ABN)
Neustadt

AKTIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		40.079,18	52
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	100.825,01		101
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	11.937.606,94		11.873
3. Sammlungsanlagen	51.023.645,58		50.807
4. Maschinen und maschinelle Einrichtungen	2.756.020,85		2.862
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	110.441,80		102
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.697.971,60		1.934
		67.626.511,78	67.679
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.310.565,50		1.610
2. Forderungen gegen den Aufgabenträger	8.899.452,52		8.465
3. Sonstige Vermögensgegenstände	17.560,58		0
		10.227.578,60	10.075
II. Guthaben bei Kreditinstituten		3.207.462,25	2.684
C. Rechnungsabgrenzungsposten		17.328,30	16
		81.118.960,11	80.506

PASSIVA

	€	€	Vorjahr T€
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	10.000.000,00		10.000
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	15.991.460,62		15.507
2. Zweckgebundene Rücklagen	41.368.212,75		41.368
III. Gewinnvortrag	526.359,51		485
IV. Jahresüberschuss	392.587,04		526
		68.278.619,92	67.886
B. Sonderposten für Zuschüsse			
1. Empfangene Ertragszuschüsse	9.599.273,97		10.012
2. Investitionszuschüsse	1.531.694,91		1.292
		11.130.968,88	11.304
C. Rückstellungen		227.901,20	262
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	514.945,25		565
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufgabenträger	842.100,66		458
3. Sonstige Verbindlichkeiten	124.424,20		31
		1.481.470,11	1.054
		81.118.960,11	80.506

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

des

**Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. (ABN)
Neustadt**

	€	€	Vorjahr T€
1. Umsatzerlöse		7.223.395,64	7.183
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		96.817,30	118
3. Sonstige betriebliche Erträge		33.629,23	42
		7.353.842,17	7.343
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	601.652,02		672
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.481.881,31		1.337
		2.083.533,33	2.009
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.216.450,22		1.213
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	360.923,83		357
		1.577.374,05	1.570
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.921.471,23	2.866
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		419.037,94	399
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		41.498,49	29
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	0
10. Ergebnis nach Steuern		393.924,11	528
11. Sonstige Steuern		1.337,07	2
12. <u>Jahresüberschuss</u>		392.587,04	526

A N H A N G

für das Geschäftsjahr 2022

des

**Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. (ABN)
Neustadt a. Rbge.**

Allgemeine Angaben

Der Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) ist zum 1. Januar 1999 als Eigenbetrieb gegründet worden.

Der Jahresabschluss 2022 wurde entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung kommt das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Aufgabenträger werden gesonderten Bilanzpositionen zugewiesen.

Im Übrigen sind die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machenden Vermerke ausnahmslos im Anhang aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Anlagevermögen ist zu den durch Indexierung auf den 1. Januar 1999 ermittelten Wiederbeschaffungskosten - vermindert um die bis zum 1. Januar 1999 aufgelaufenen Abschreibungen - bewertet.

Die Bewertung des seit dem 1. Januar 1999 hergestellten bzw. angeschafften Anlagevermögens erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Auf das Anlagevermögen werden planmäßige Abschreibungen nach Maßgabe der kommunalabgabenrechtlich zulässigen Sätze nach der linearen Methode vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von € 250 bis € 800 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Zur Abdeckung des allgemeinen Ausfallrisikos wurde eine Pauschalwertberichtigung gebildet.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden, soweit sie nicht gestundet sind, linear mit 3 % p. a. bezogen auf die Ursprungsbeträge aufgelöst.

Sonstige erhaltene Investitionszuschüsse werden passiviert und analog zur Abschreibungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte haben sich nicht ergeben.

Wesentliche Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der Anlagen waren nicht zu verzeichnen.

Zum Bilanzstichtag wurden Anlagen im Bau in Höhe von T€ 1.698 bilanziert. Dabei handelt es sich um:

KA-Empede, Installation Photovoltaikanlage auf der Klärschlamm-Lagerhalle, 2022 von T€ 284

NW-Kanal, Sanierung Poggenhagen, Mecklenhorster Str., 2. BA, 2022 von T€ 283

NW-Kanal, Sanierung Basse, 2022 von T€ 155

SW-Druckrohrleitungen, Mecklenhorst <-> Kernstadt, FLI, 2022 von T€ 150

Verschiedene Maßnahmen, unter T€ 100 im Einzelfall, 2022 von T€ 826

Die gesamte Entwicklung des Anlagevermögens im Jahr 2022 ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Im Jahr 2023 sollen folgende Investitionen fertig gestellt bzw. begonnen werden:

geplante Investitionen 2023		
Bereich Kläranlagen	rd.	1.025 T€
Bereich Pumpwerke	rd.	317 T€
Bereich Druckrohrleitungen	rd.	0 T€
Bereich Fernwirktechnik, Ausbau	rd.	15 T€
Bereich Prozessleittechnik Empede	rd.	5 T€
Bereich Fuhrpark	rd.	25 T€
Bereich Betriebs- und Geschäftsausstattung	rd.	25 T€
Bereich Allgemein	rd.	25 T€
Bereich Kanal Allgemein	rd.	3.041 T€
<hr/>		
<u>Summe</u>	rd.	<u>4.478 T€</u>

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2022</u>	<u>bis zu</u> <u>einem Jahr</u>	<u>mehr als</u> <u>ein Jahr</u>
	T€	T€	T€
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.311	113	1.198
(Vorjahr)	(1.610)	(403)	(1.207)
2. Forderungen gegen den Aufgabenträger	8.899	2.899	6.000
(Vorjahr)	(8.465)	(2.465)	(6.000)
3. Sonstige Vermögensgegenstände	18	18	0
(Vorjahr)	(0)	(0)	(0)
Insgesamt	10.228	3.030	7.198
(Vorjahr)	(10.075)	(2.868)	(7.207)

Die Forderungen gegenüber dem Aufgabenträger betreffen im Wesentlichen mit T€ 8.000 vorübergehend zur Verfügung gestellte Finanzmittel an die Stadt Neustadt a. Rbge..

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Bestand am 01.01.2022 T€	Zugänge 2022 T€	Entnahmen 2022 T€	Bestand am 31.12.2022 T€
<u>I. Stammkapital</u>	10.000	0	0	10.000
<u>II. Rücklagen</u>				
1. Allgemeine Rücklage	15.507	485	0	15.992
2. Zweckgebundene Rücklage	41.368	0	0	41.368
<u>III. Gewinnvortrag</u>	485	526	485	526
<u>IV. Jahresgewinn</u>	526	393	526	393
	<u>67.886</u>	<u>1.404</u>	<u>1.011</u>	<u>68.279</u>

Die zweckgebundenen Rücklagen resultieren aus:

Zuschüssen	20.754 T€
aufgelösten Beiträgen (bis zum 31.12.1998)	13.086 T€
erwirtschafteten Abschreibungen (bis zum 31.12.1998)	5.648 T€
Erneuerungsrücklage	1.880 T€
<u>Insgesamt</u>	<u>41.368 T€</u>

Sonderposten aus Investitions-Zuschüssen

NW-Bestand per 01.01.2022	1.204.240 €
NW-Zugang 2022	138.489 €
NW-Auflösung in 2022	<u>20.946 €</u>
NW-Bestand per 31.12.2022	<u>1.321.783 €</u>
SW-Bestand per 01.01.2022	38.564 €
SW-Zugang 2022	126.446 €
SW-Auflösung in 2022	<u>1.105 €</u>
SW-Bestand per 31.12.2022	<u>163.905 €</u>

PV-Bestand per 01.01.2022	49.662 €
PV-Zugang 2022	0 €
PV-Auflösung in 2022	<u>3.656 €</u>
PV-Bestand per 31.12.2022	<u>46.006 €</u>

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	Bestand am 01.01.2022 T€	Zugänge 2022 T€	Inanspruch- nahme/ Auflösung 2022 T€	Bestand am 31.12.2022 T€
Urlaub, Mehrarbeit	134	118	134	118
Klärschlammaufbringung	121	102	121	102
Abschlussprüferkosten	8	8	8	8
	<u>263</u>	<u>228</u>	<u>263</u>	<u>228</u>

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen weder Steuern noch Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse einschließlich Mengen- und Tarifstatistik mit Vorjahresvergleich

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Menge	Gebühr je Einheit €	Umsatz €
Schmutzwasser zentrale Abwasserbeseitigung (m ³)	2.058.540,14	2,50	5.146.350,34
(Vorjahr)	(2.113.077,54)	(2,50)	(5.282.693,85)
Schmutzwasser Sammelgruben (m ³)	346,75	40,00	13.870,00
(Vorjahr)	(298,00)	(40,00)	(11.920,00)
Fäkalschlammklärung (m ³)	288,93	60,00	17.335,60
(Vorjahr)	(79,22)	(60,00)	(4.753,20)
Niederschlagswasser			1.133.010,95
(Vorjahr)			(962.750,77)
Sonstiges			912.828,75
(Vorjahr)			<u>(921.110,14)</u>
Umsatzerlöse gesamt			<u>7.223.395,64</u>
(Vorjahr)			<u>(7.183.227,96)</u>

Materialaufwand

Die Aufwendungen für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe enthalten maßgeblich die Stromkosten in Höhe von T€ 343, den Materialverbrauch, die Wasser-, Brenn- und Treibstoffe in Höhe von T€ 24 sowie den Laborbedarf und die chemischen Mittel in Höhe von T€ 138.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen wurden durch verschiedene Fremdfirmen erbracht und betreffen im Wesentlichen Reparatur-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Personalaufwand

Die Personalentwicklung ergibt sich aus folgender Übersicht:

	01.01.2022	31.03.2022	30.06.2022	30.09.2022	31.12.2022
Anzahl der Beschäftigten gesamt	28	29	27	27	28
<u>davon</u>					
Betriebsleitung	1	1	1	1	1
Beamte	1	1	1	1	1
Beschäftigte	26	27	25	25	26

Der Personalaufwand ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
	€	€
Bruttolohn / Gehaltssummen	1.216.450,22	1.212.759,70
Soziale Abgaben	241.165,06	240.041,02
Aufwendungen für Altersversorgung	108.530,04	105.743,74
Beihilfen	7.082,20	7.199,66
Berufsgenossenschaftsbeiträge	<u>4.146,53</u>	<u>4.683,09</u>
Gesamtsumme des Personalaufwandes	<u>1.577.374,05</u>	<u>1.570.427,21</u>

Die Aufgaben der kaufmännischen Betriebsleitung, des Rechnungswesens und die Buchführung werden für den ABN im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages mit der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG unter Beteiligung der LeineNetz GmbH wahrgenommen.

Von den sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung in Höhe von T€ 361 entfallen auf Aufwendungen für Altersversorgung T€ 109.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt T€ 419 enthalten unter anderem folgende wesentliche Positionen:

- für Erstattungen an Gemeinden T€ 160
- für Mieten T€ 18
- für Erbbauzinsen T€ 20
- für Versicherungen, Gebühren und Beiträge T€ 27
- für die Abwasserabgabe T€ 90
- für Rechts- und Beratungskosten T€ 8
- für Anlagenabgänge T€ 47

Zinsen

Die Zinserträge resultieren im Wesentlichen aus der Vereinbarung über die vorübergehende Zurverfügungstellung von Finanzmitteln.

Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2022 beträgt T€ 393.

Die Betriebsleitung schlägt vor den Jahresgewinn in Höhe von T€ 393 auf neue Rechnung vorzutragen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für Baugebiete werden regelmäßig Erschließungsverträge mit Dritten abgeschlossen. Danach werden die Ansprüche der Stadt auf Kanalbaubeiträge auf das jeweilige Gebiet durch Zahlung eines Ablösebeitrages durch den Erschließungsträger abgegolten. Gleichzeitig erstattet die Stadt (der ABN) dem jeweiligen Erschließungsträger den Herstellungsaufwand für den Schmutzwasserkanal und die auf die Grundstücksentwässerung entfallenden Kosten des Regenwasserkanals. Die gegenseitigen Ansprüche werden verrechnet. Sofern der Herstellungsaufwand das Beitragsvolumen übersteigt, hat der Erschließungsträger keinen Anspruch auf Erstattung des über die Höhe des Beitragsvolumens hinausgehenden Aufwandes. Die Stadt übernimmt die gesamten Anlagen mit dem Tag der mängelfreien Schlussabnahme der Gesamterschließungsanlage.

Im Geschäftsjahr 2022 sind folgende Erschließungsverträge zum Tragen gekommen:

- Bebauungsplan Nr. 227 „Schützenweg“ in Mardorf
- Bebauungsplan Nr. 965A „Questhorst 1. BA“ in Bordenau
- Bebauungsplan Nr. 373 C „Im Dahle 3. BA“ in Eilvese
- Bebauungsplan Nr. 513 A „Vor dem Linnebalken, 1. BA“ in Hagen

Sonstige Angaben

Betriebsleitung:

- Herr Dipl.-Ing. Jörg Homeier
- Herr Dipl.-Kfm. (FH) Thomas Reimann

Dem Betriebsausschuss gehörten vom 01.01.2022 bis 10.03.2022 folgende Mitglieder an:

- Herr Thomas Stolte, Koch, Vorsitzender
- Herr Hubert Paschke, Verwaltungsbeamter, stellv. Vorsitzender
- Herr Arne Wotrubez, Dipl.-Ing. FH Leiter Vertrieb
- Herr Philipp Schröder, Fotograf
- Herr Heinz-Jürgen Richter, Pensionär
- Frau Rebecca Schamber, Dipl.Juristin
- Frau Christina Schlicker, Kauffrau
- Frau Bärbel Heidemann, Rentnerin
- Frau Marie Zoey Wolters, Kundendiensttechnikerin

Dem Betriebsausschuss gehörten vom 10.03.2022 bis 01.09.2022 folgende Mitglieder an:

- Herr Thomas Stolte, Koch, Vorsitzender
- Herr Hubert Paschke, Verwaltungsbeamter, stellv. Vorsitzender
- Herr Arne Wotrubez, Dipl.-Ing. FH Leiter Vertrieb
- Herr Philipp Schröder, Fotograf
- Herr Heinz-Jürgen Richter, Pensionär
- Frau Rebecca Schamber, Dipl.Juristin
- Frau Christina Schlicker, Kauffrau
- Herr Hans-Peter Matthies, Technischer Aufsichtsbeamter
- Frau Marie Zoey Wolters, Kundendiensttechnikerin

Dem Betriebsausschuss gehörten vom 01.09.2022 bis 31.12.2022 folgende Mitglieder an:

- Herr Thomas Stolte, Koch, Vorsitzender
- Herr Hubert Paschke, Verwaltungsbeamter, stellv. Vorsitzender
- Herr Philipp Schröder, Fotograf
- Herr Heinz-Jürgen Richter, Pensionär
- Frau Rebecca Schamber, Dipl.Juristin
- Frau Christina Schlicker, Kauffrau
- Herr Hans-Peter Matthies, Technischer Aufsichtsbeamter
- Frau Marie Zoey Wolters, Kundendiensttechnikerin
- Herr Peter Hake, Redakteur i.R.

Grundmandatsträger vom 01.01.2022 bis 01.09.2022:

- Herr Peter Hake, Redakteur i.R.
- Herr Rocco Kever, Referent

Grundmandatsträger vom 01.09.2022 bis 31.12.2022:

- Herr Arne Wotrubez, Dipl.-Ing. FH Leiter Vertrieb
- Herr Rocco Kever, Referent

Bis auf die Grundmandatsträger waren alle Mitglieder stimmberechtigt.

Neustadt a. Rbge., 2. Juni 2023

gez. Homeier

(Homeier)
technische
Betriebsleitung

gez. Reimann

(Reimann)
kaufmännische
Betriebsleitung

Stadt Neustadt am Rübenberge Körperschaft des öffentlichen Rechts - Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt am Rübenberge als Eigenbetrieb
Entwicklung des Anlagevermögens 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte	
	Anfangsbestand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand 31.12.2022	Anfangsbestand 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endbestand 31.12.2022	Buchwert 31.12.2022	Buchwert Vorjahr
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	129.168,74	0,00	0,00	0,00	129.168,74	76.899,20	12.190,36	0,00	0,00	89.089,56	40.079,18	52.269,54
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	129.168,74	0,00	0,00	0,00	129.168,74	76.899,20	12.190,36	0,00	0,00	89.089,56	40.079,18	52.269,54
II. Sachanlagen	125.609.148,53	2.903.392,84	147.735,17	0,00	128.364.806,20	57.929.742,57	2.909.280,87	100.729,02	0,00	60.738.294,42	67.626.511,78	67.679.405,96
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	100.825,01	0,00	0,00	0,00	100.825,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.825,01	100.825,01
2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen												
Kläranlagen/Klärwerke	27.386.502,29	308.692,81	41.253,36	601.549,84	28.255.491,58	15.513.201,08	841.663,26	36.979,70	0,00	16.317.884,64	11.937.606,94	11.873.301,21
3. Sammlungsanlagen												
a) Schmutzwasserkanäle	53.747.302,66	871.616,96	0,00	230.882,27	54.849.801,89	22.690.787,90	1.070.838,22	0,00	0,00	23.761.626,12	31.088.175,77	31.056.514,76
b) Niederschlagswasserkanäle	25.867.426,35	208.385,89	40.330,00	696.383,35	26.731.865,59	9.379.759,70	507.924,46	6.497,67	0,00	9.881.186,49	16.850.679,10	16.487.666,65
c) Regenrückhaltebecken	864.345,69	1.541,86	0,00	0,00	865.887,55	291.640,99	18.875,55	0,00	0,00	310.516,54	555.371,01	572.704,70
d) Gräben	225.404,10	0,00	0,00	0,00	225.404,10	124.453,01	5.406,94	0,00	0,00	129.859,95	95.544,15	100.951,09
e) Druckrohrleitungen	6.769.466,59	0,00	0,00	0,00	6.769.466,59	4.180.171,57	155.419,47	0,00	0,00	4.335.591,04	2.433.875,55	2.589.295,02
4. Maschinen und maschinelle Einrichtungen												
a) Schmutzwasser-Pumpwerke	7.919.521,69	158.758,59	61.842,56	4.986,52	8.021.424,24	5.120.345,23	258.934,55	53.391,52	0,00	5.325.888,26	2.695.535,98	2.799.176,46
b) Niederschlagswasser-Pumpwerke	92.902,55	1.949,22	0,00	0,00	94.851,77	30.145,02	4.221,88	0,00	0,00	34.366,90	60.484,87	62.757,53
c) Belüftungsstationen	54.758,60	0,00	0,00	0,00	54.758,60	54.758,60	0,00	0,00	0,00	54.758,60	0,00	0,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung												
a) Laborausstattung	51.745,47	0,00	0,00	0,00	51.745,47	39.754,75	2.135,74	0,00	0,00	41.890,49	9.854,98	11.990,72
b) Geringwertige Wirtschaftsgüter	130.931,40	18.927,35	2.868,38	0,00	146.990,37	129.958,85	18.927,35	2.552,40	0,00	146.333,80	656,57	972,55
c) Betriebs- und Geschäftsausstattung	189.349,60	0,00	718,99	0,00	188.630,61	160.322,14	8.541,69	585,85	0,00	168.277,98	20.352,63	29.027,46
d) Hardware	19.853,82	9.051,31	721,88	0,00	28.183,25	18.015,24	1.240,07	721,88	0,00	18.533,43	9.649,82	1.838,58
e) Einrichtung Werkstätten	69.871,86	1.141,94	0,00	0,00	71.013,80	56.637,03	2.885,51	0,00	0,00	59.522,54	11.491,26	13.234,83
f) Fuhrpark	184.921,69	25.572,49	0,00	0,00	210.494,18	139.791,46	12.266,18	0,00	0,00	152.057,64	58.436,54	45.130,23
6. Anlagen im Bau	1.934.019,16	1.297.754,42	0,00	-1.533.801,98	1.697.971,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.697.971,60	1.934.019,16
Summe	125.738.317,27	2.903.392,84	147.735,17	0,00	128.493.974,94	58.006.641,77	2.921.471,23	100.729,02	0,00	60.827.383,98	67.666.590,96	67.731.675,50

Der Anlagenspiegel kann Rundungsdifferenzen enthalten.

**Lagebericht zum Jahresabschluss 2022 des
Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge.**

Vorbemerkung:

Der Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 15. November 1998 als Eigenbetrieb mit Wirkung zum 1. Januar 1999 gegründet.

Der ABN betreibt die öffentliche Abwasserentsorgung innerhalb des Stadtgebietes. Seine Aufgabe ist der Betrieb und die Unterhaltung der zentralen und dezentralen Schmutz- und Regenwassersammlung und -beseitigung für die Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich Planung und Bau der hierfür erforderlichen Anlagen sowie die Beitragserhebung und der Gebühreneinzug; außerdem die Erledigung der Aufgaben aus den Sachgebieten Indirekteinleiter, Kleinkläranlagen und der Klärschlammabeseitigung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und des Abwasserbeseitigungsrechtes der Stadt Neustadt a. Rbge..

Die Betriebssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Eigenbetriebes.

Die Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss und der Bürgermeister. Der Betriebsausschuss besteht aus neun stimmberechtigten vom Rat der Stadt benannten Ratsmitgliedern und derzeit zwei weiteren Ratsmitgliedern mit einem Grundmandat. Die Betriebsleitung ist mit einem technischen Betriebsleiter und einem kaufmännischen Betriebsleiter besetzt.

Auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages mit der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG wird seit dem Geschäftsjahr 1999 die Buchhaltung auf einer EDV-Anlage der Stadtnetze mit den Programmen der Firma Schleupen abgewickelt. Seit dem 01.01.2020 erfolgt dies unter Beteiligung der LeineNetz GmbH.

1. Die wichtigsten Anlagen des ABN Neustadt a. Rbge.

1.1 Technische Angaben zum Betrieb

Die gesamte Abwasserbeseitigung des Entsorgungsgebietes des ABN erfolgt im Trennsystem. Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten Längen der Entwässerungsleitungen auf Basis der Kanaldatenbank ermittelt wurden. Da die Kanaldatenbank kontinuierlich gepflegt wird, kann es im Laufe der kommenden Jahre immer wieder zu Schwankungen bei den Längenangaben kommen.

Schmutzwasserbereich:

Zur mechanisch-biologischen Klärung des anfallenden Abwassers im Stadtgebiet stehen zum 31. Dezember 2022 drei Klärwerke in den Stadtteilen Empede, Helstorf und Mariensee/Basse zur Verfügung. 117 Abwasserpumpwerke führen das Schmutzwasser den jeweiligen Kläranlagen zu. Die Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes beläuft sich zum Ende des Wirtschaftsjahres auf 273.272 m. Zur Überwindung der Höhenunterschiede werden 144.051 m Druckrohrleitungen genutzt.

Niederschlagswasserbereich:

Bis zum 31. Dezember 2022 wurden für die Bewirtschaftung und Ableitung des im Stadtgebiet anfallenden Niederschlagswassers 181.707 m Niederschlagswasserkanäle verlegt. Dabei sind 7 Niederschlagswasserpumpwerke erforderlich, um das Höhenniveau zwischen Kanalausläufen und den Vorflutern zu regulieren. Des Weiteren sind an 31 Punkten im Stadtgebiet Regenrückhaltebecken (RRB) vorhanden, welche zur Zwischenspeicherung und Dämpfung von großen Niederschlagswasserabflüssen infolge von Starkregenereignissen dienen. In insgesamt 5 weiteren Regenwasserbewirtschaftungsbecken im Stadtgebiet wird das Niederschlagswasser gesammelt und der Versickerung bzw. Verdunstung zugeführt.

Dezentrale Abwasserbeseitigung:

Das Abwasser aus abflusslosen Gruben und der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen werden von einem Privatunternehmer abgefahren und im Klärwerk Neustadt-Empede behandelt. Derzeit sind ca. 366 Einwohner an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen.

1.2 Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der Kläranlagen

Die drei Kläranlagen im Stadtgebiet erreichen folgenden Ausnutzungsgrad:

Kläranlagen

KA	Ausbaugröße [EW]	Mittl. Belastung)* [EW]	Ausnutzungsgrad [%]
Empede	36.500	31.200	85,5
Basse	15.000	10.900	72,5
Helstorf	8.500	5.700	67,0

EW Einwohnergleichwerte

)* ermittelt aus der mittleren BSB₅-Fracht im Zulauf der Kläranlagen

Bei dem hier angegebenen Ausnutzungsgrad handelt es sich um die **durchschnittliche** Ausnutzung der Anlage, ermittelt aus der Jahresabwassermenge sowie dem Jahresdurchschnitt der BSB₅-Konzentration. Die Anlagen müssen aber auch für kurzfristige höhere Belastungen, z.B. durch länger anhaltende oder kurze starke Niederschlagsereignisse ausreichend dimensioniert sein.

2. Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes

Die Entwicklung des Anlage- und Umlaufvermögens ergibt sich aus folgender Übersicht:

Bestand am:	<u>1.1.2022</u>	<u>31.12.2022</u>
	T€	T€
Anlagevermögen	67.732	67.667
Umlaufvermögen	12.759	13.435

Der Buchwert des Anlagevermögens hat sich im Berichtsjahr leicht verringert, da die getätigten Investitionen geringer waren als die verrechneten Abschreibungen.

Das Verhältnis von Eigenkapital (inkl. Zuschüsse) zu Fremdkapital stellt sich wie folgt dar:

	Eigenkapital	Fremdkapital
1. Januar 2022	98,37 %	1,63 %
31. Dezember 2022	97,89 %	2,11 %

Das Eigenkapital hat sich im Wirtschaftsjahr um einen Betrag von T€ 393 erhöht, was aus dem Jahresgewinn 2022 resultiert. Es wurden keine Kredite aufgenommen.

Die Eigenkapitalausstattung des ABN ist sehr gut.

Die Entwicklung der Umsatzerlöse des Abwasserbehandlungsbetriebes Neustadt a. Rbge. ergibt sich wie folgt:

<u>Zentrale Abwasserbeseitigung</u>	<u>2022</u>	<u>2021</u>	<u>Veränderungen</u>
	T€	T€	T€
Schmutzwasserentsorgung	5.156	5.289	-133
Niederschlagswasserentsorgung	1.134	964	170
Auflösung Ertragszuschüsse	<u>739</u>	<u>776</u>	<u>-37</u>
	<u>7.029</u>	<u>7.029</u>	<u>0</u>
<u>Dezentrale Abwasserbeseitigung</u>	<u>2022</u>	<u>2021</u>	<u>Veränderungen</u>
	T€	T€	T€
Sammelgrube	14	12	2
Fäkalschlammklärung	<u>17</u>	<u>5</u>	<u>12</u>
	<u>31</u>	<u>17</u>	<u>14</u>
<u>Sonstige Umsatzerlöse</u>	<u>2022</u>	<u>2021</u>	<u>Veränderungen</u>
	T€	T€	T€
Leistungen für Stadtverwaltung	147	135	12
Sonstige	<u>16</u>	<u>2</u>	<u>14</u>
	<u>163</u>	<u>137</u>	<u>26</u>

Der Gesamtumsatz in der Schmutzwasserentsorgung sinkt um T€ 133. In der Niederschlagswasserentsorgung steigt der Gesamtumsatz um T€ 170.

Zu den Leistungen für die Stadtverwaltung zählen u.a. die Aufgaben aus dem Hochwasserschutz durch Personaleinsatz des ABN.

3. Forschung und Entwicklung

3.1 Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandskraft von Abwasserbauwerken gegen H₂S-Korrosion

Aufgrund der sehr langen Schmutzwasser-Druckrohrleitungen zwischen den einzelnen Stadtteilen und den damit verbundenen zum Teil sehr langen Standzeiten des Schmutzwassers in den Leitungen entsteht im Auslaufbereich der Druckrohrleitungen in das Freigefällekanalnetz Schwefelwasserstoff (H₂S). Dabei handelt es sich um ein sehr aggressives Gas, das die Oberflächenwandungen in den Betonschachtbauwerken sehr stark angreift. Aus diesem Grund lässt der ABN jährlich einige der vorhandenen Betonschachtbauwerke in den betroffenen Bereichen mit mineralischen und kunststoffmodifizierten Beschichtungssystemen sanieren. Auch im Jahr 2023 werden voraussichtlich weitere Schachtbauwerke saniert. Die verschiedenen zur Anwendung gekommenen Sanierungssysteme werden im Rahmen eines Monitorings vom ABN hinsichtlich ihrer Haltbarkeit und Widerstandskraft überwacht, so dass hier eine kontinuierliche Qualitätskontrolle gewährleistet ist.

3.2 Demographischer Wandel

Evtl. Auswirkungen der demografischen Veränderungen auf die Abwasserinfrastrukturen sind derzeit auf Basis der Trinkwasserverbräuche und damit einhergehend des Abwasseranfalls nicht zu erkennen. Mögliche Entwicklungen in der Zukunft, abgeleitet u.a. aus den regelmäßig von der Stadt in Auftrag gegebenen kleinräumigen Bevölkerungsprognosen, werden sorgsam beobachtet. Sofern solche Entwicklungen zu erkennen sind, sind als grundsätzlich mögliche Anpassungsstrategien der Einbau kleinerer Aggregate bei Pumpwerken im Rahmen von Ersatzbeschaffungen, eine angepasste Unterhaltungsstrategie des Schmutzwasserkanalnetzes (häufigere Spülungen) usw. durchführbar.

3.3 Klimatischer Wandel

Der Klimawandel bezeichnet eine weltweit auftretende Veränderung des Klimas auf der Erde und kann gegenwärtig an der globalen Erderwärmung beobachtet werden. Dieser globale Prozess ist nicht abgeschlossen und entwickelt sich dynamisch weiter, wobei es zahlreiche internationale Abkommen gibt, um den gegenwärtigen Klimawandel abzuschwächen. Darüber hinaus ist die friday-for-future-Bewegung ein Beispiel, wie sehr sich Menschen, insbesondere junge Menschen, mit dem Klimawandel und dessen Folgen auseinandersetzen und hier Veränderungen einfordern. Dies ist nicht die Ebene des ABN, der es sich gleichwohl zum Ziel gesetzt hat, seinen ihm möglichen Beitrag zur Abmilderung des Klimawandels zu leisten. Dies ist unter Punkt 4.4 dieses Lageberichtes aufgeführt.

Darüber hinaus sind aber bereits jetzt die Folgen des Klimawandels auch bei uns spürbar. Den Bereich der Abwasserentsorgung betrifft dies vornehmlich bei der Ableitung des Niederschlagswassers. Neben ausgeprägteren Trockenperioden kommt es vermehrt zu - durchaus lokal begrenzten - Starkregenereignissen. Hier ist eine Zunahme zu beobachten, was die Häufigkeit des Auftretens von Starkregen angeht, wie auch eine Zunahme der Niederschlagsmenge in den einzelnen Ereignissen. Der ABN hat es sich zum Ziel gesetzt, den damit verbundenen Auswirkungen im Rahmen eines sogenannten Starkregenrisikomanagements zu begegnen.

In einem ersten Schritt soll eine systematische Analyse der Gefährdungs- und Schadenspotentiale mit Ermittlung der Überflutungsgefährdung durchgeführt werden, um sogenannte lokale Starkregengefahrenkarten zu generieren. Ein Bestandteil dieser Betrachtung wird ein sogenannter Generalentwässerungsplan sein, der für das Kanalnetz Neustadts zu erarbeiten sein wird. Darauf aufbauend sollen gezielte Maßnahmen vor Ort in Abstimmung mit den betroffenen Akteuren geplant, vorbereitet und umgesetzt werden. Starkregenereignisse können nicht verhindert werden, sie können immer wieder auftreten. Es muss aber das Ziel sein, die dadurch hervorgerufenen Gefahren und Risiken, Maßnahmen und Handlungsmöglichkeiten zu kennen, Informationen und Wissen für die Bürgerinnen und Bürger zu vermitteln, Vorsorge zu betreiben, Schutz zu verbessern und Abwehr zu organisieren. Das Starkregenrisikomanagement ist das Instrument, um diese Ziele zu erreichen, wobei es sich um einen längeren, mehrjährigen Prozess handeln wird.

Die Region Hannover hat dem Abwasserbehandlungsbetrieb für das Projekt „Starkregenrisikomanagement“ eine Förderung als Pilotprojekt der Region zugesagt. Diese umfasst einen nicht rückzahlbaren Betrag von insgesamt 40.000 EUR. Davon sind 20.000,- EUR an die Bedingung geknüpft, dass eine Übertragbarkeit dieses Pilotprojektes auf die Regionskommunen betrachtet und in einem Abschlussbericht ausreichend dokumentiert wird. Die Region Hannover hat zwischenzeitlich das Ingenieurbüro, welches das Projekt Starkregenrisikomanagement für den ABN bearbeitet, mit einer regionsweiten Starkregenanalyse beauftragt. Der ABN kann somit hinsichtlich dieser Thematik als Vorreiter in der Region Hannover bzw. in Niedersachsen gesehen werden.

Darüber hinaus ist der ABN im Juli 2022 vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz für das Projekt „Starkregenrisikomanagement“ als Klimaschutz-Leuchtturm ausgezeichnet worden. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld von 10.000,- EUR dotiert.

Mit der Erstellung des Generalentwässerungsplans/Starkregenrisikomanagements wird ein nachhaltiges Entwässerungskonzept erarbeitet. Dieses beinhaltet nicht nur ein Sanierungskonzept für die bestehende Niederschlags- und Schmutzwasserkanalisation, sondern auch den Nachweis, dass die Abwasserbeseitigung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Auftragsvergabe an ein qualifiziertes Ing.-Büro erfolgte im Frühjahr 2021. Das Ergebnis soll im Herbst 2023 vorliegen. Geplant ist die Erarbeitung eines Generalentwässerungsplanes und eines Starkregenrisikomanagements auf alle Stadtteile Neustadts auszudehnen.

3.4 Integrative Sanierungsplanung

Der Erhalt der Anlagensubstanz der öffentlichen Infrastruktur im Verkehrsraum ist eine Aufgabe, die nicht nur dem ABN obliegt, sondern die von verschiedenen Straßenbaulastträgern und Leitungsträgern zu erfüllen ist. Der ABN hat bereits in der Vergangenheit auf der Basis verschiedener Kriterien wie Baujahr, Zustandserfassung per TV-Befahrung, hydraulischer Leistungsfähigkeit usw. eine Priorisierung seiner Kanalsanierung vorgenommen. Da es neben der Kanalisation des ABN weitere Infrastrukturen im öffentlichen Raum gibt, ist es grundsätzlich sinnvoll, eine Gesamt-Priorisierung für sämtliche im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen Infrastrukturen vorzunehmen. In einem ersten Schritt hat der ABN im Jahr 2019 begonnen, anhand eines Pilotgebietes eine Überlagerung des Zustandes der Entwässerungseinrichtungen (Schmutzwasser und Regenwasser) sowie des Straßenzustandes vorzunehmen. Ein hiermit beauftragtes Büro hat die erforderlichen Daten aus Kanaldatenbank und Straßenzustandserfassung zusammengeführt und nach verschiedenen Kriterien ausgewertet. Nach Bewertung der Ergebnisse und Festlegen der weiteren Vorgehensweise ist eine Ausweitung auf die Leitungsträger Trinkwasser, Gas, Strom und Telekom grundsätzlich denkbar. Perspektivisch wird das Ziel verfolgt, diejenigen Infrastrukturen herauszufiltern, die in Summe betrachtet den größten Sanierungsbedarf aufzeigen und somit in der Gesamtbetrachtung über sämtliche Infrastrukturen im öffentlichen Raum eine Sanierungsreihenfolge zu erarbeiten.

3.5 Vierte Reinigungsstufe

Der ABN verfolgt die rechtlichen und technischen Entwicklungen der 4. Reinigungsstufe regelmäßig. Unter dem Begriff der 4. Reinigungsstufe werden alle Verfahren zusammengefasst, die Schadstoffe über die Elimination von Phosphor-, Stickstoff- und Kohlenstoffverbindungen hinaus aus dem Abwasser entfernen, also z.B. Mikroplastik, Spurenstoffe, Arzneimittel, Viren, Krankheitskeime, Industriechemikalien usw. Bisher gibt es kein Verfahren, das alle diese Schadstoffe entfernen kann. Je nach eingesetztem Verfahren entstehen Abfälle und/oder Transformationsprodukte. Zum Thema vierte Reinigungsstufe auch bei kleineren Kläranlagen sowie zu Fragen der Analytik und Probenahme wird auf vielen Ebenen geforscht und getestet. Die politischen und

fachtechnischen Ergebnisse dieser Forschung werden vom ABN beobachtet, ein akuter Handlungsbedarf existiert zurzeit nicht.

3.6 Corona-Virus

Bundesweit läuft ein Pilotprojekt, für das zunächst 20 Standorte ausgewählt wurden. Später sind weitere 28 Standorte hinzugekommen. Die Pilotstudie hat es sich zur Aufgabe gemacht, eine Struktur zu etablieren, die eine langfristige Überwachung von SARS-CoV-2 und seinen Varianten im Abwasser ermöglicht. Diese Abwasseruntersuchungen sollen damit als zusätzlicher Indikator zur Einschätzung einer epidemiologischen Lage unter Leitung des RKI dienen. Wie weit dieses System letztendlich ausgebaut werden wird, steht noch nicht fest. Aufgrund der abgeebbten Pandemielage hat der Krisenstab Corona des ABN sich im Mai 2022 letztmalig getroffen. Bei Bedarf tritt er wieder zusammen.

4. Maßnahmen des Umweltschutzes

4.1 Kanal- und Pumpwerksanierung

Im Neustädter Kanalnetz werden permanent punktuelle sowie haltungsweise Kanalsanierungsarbeiten, die zur Vermeidung von möglichen Undichtigkeiten im Kanal notwendig sind, nach technischen Erfordernissen durchgeführt. Bewährt hat sich, das Kanalnetz ganzer Stadtteile mittels einer TV-Kamerauntersuchung zu befahren, nach Schäden auszuwerten und im Folgejahr die Sanierungsarbeiten ausführen zu lassen.

Nach schon seit 2019 begonnenen umfangreichen Sanierungsarbeiten mittels Inlinerverfahren im Schmutz- und Niederschlagswasserkanalnetz von Poggenhagen wurden dort im Jahre 2022 Hausanschlussleitungen, Schachtsanierungen und kleinere punktuelle Sanierungen durchgeführt. Ebenfalls hat eine Kanaluntersuchung in einem dritten Abschnitt von Poggenhagen (westl. Sachsenring) stattgefunden. Entsprechende Sanierungsarbeiten sind erst im Jahre 2023 vorgesehen. Desgleichen sind im Stadtteil Basse einige schadhafte Haltungen im Niederschlagswasserkanalnetz per Inlinerverfahren erneuert worden, während im Stadtteil Mariensee restliche punktuelle Reparaturmaßnahmen im Kanalnetz im Jahr 2022 abgeschlossen worden sind.

Diese Maßnahmen stellen einerseits einen erheblichen Beitrag zum Erhalt der Anlagensubstanz dar. Darüber hinaus führt ein dichtes Kanalnetz nicht nur zu einer Verringerung von Fremdwassereintrag in den Schmutzwasserkanal, sondern auch zu einer Verminderung von Schmutzwasseraustritt in die grundwasserführenden Schichten. Damit stellen diese Maßnahmen gleichermaßen eine deutliche Förderung des Umweltschutzes dar.

In Zusammenarbeit mit dem städtischen Fachdienst Tiefbau wurde die bauliche Erneuerung der kompletten Kanalisation und der Straßenoberfläche in der Breslauer Straße im September 2022 beendet. Desgleichen ist der im Jahre 2022 beauftragte erste Abschnitt für den Kanalneubau zum Anschluss des neuen Rathauses und des Rathausumfeldes an das Schmutz- und Niederschlagswasserkanalnetz umgesetzt worden. Die neu geplante Schmutzwasserdruckrohrleitung aus Mecklenhorst in das Gewerbegebiet-Ost, welche das zukünftig anfallende Schmutzwasser vom neuen FLI-Gelände ableiten wird, ist ebenfalls im Jahre 2022 fertiggestellt worden. Darüber hinaus wurden im Jahre 2022 weitere neue Bebauungsplangebiete, wie „Schützenweg“ in Mardorf, „Questhorst 1. BA“ in Bordenau, „Im Dahle 3. BA“ in Eilvese, „Vor dem Linnebalken, 1. BA“ in Hagen erschlossen.

Auch hierbei handelt es sich gleichsam um praktizierten Umweltschutz wie um den in die Zukunft gerichteten Erhalt der Anlagensubstanz. Die gemeinsame Durchführung von Kanalbaumaßnahmen mit Straßenbaumaßnahmen von Straßenbaulasträgern bzw. mit Trägern anderer Infrastruktureinrichtungen führt zu einer deutlichen Hebung von Synergieeffekten. Dies führt zur Schonung von materiellen und finanziellen Ressourcen und trägt damit ebenfalls zu einer Minderbelastung der Umwelt bei.

Ebenso wurden defekte Schachtabdeckungen auf den Neustädter Straßen regelmäßig ausgetauscht und an die vorhandene Fahrbahnoberkante angepasst.

Des Weiteren fanden, gemäß dem aufgestellten Wirtschaftsplan 2022, Investitionen und Sanierungen an den Pumpstationen statt, die für den störungsfreien Transport des Schmutzwassers zu den Kläranlagen unverzichtbar sind. Erneuerungen finden stets unter Berücksichtigung des Arbeitssicherheitsgesetzes statt.

4.2 Öffentlichkeitsarbeit

Der ABN informiert die Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld über geplante größere bzw. öffentlichkeitswirksame Projekte mit Hilfe entsprechender Veröffentlichungen in der örtlichen Presse. Darüber hinaus besteht ein umfangreiches Informationsangebot auf der Homepage des Abwasserbehandlungsbetriebes (www.a-b-n.de), welches ständig weiter ausgebaut und aktuell gehalten wird. Im Rahmen von Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ABN fortlaufend auf diese Form der Informationsmöglichkeit hingewiesen.

Führungen von Schulklassen über das Kläranlagengelände finden mittlerweile nach der Corona-bedingten Zwangspause wieder statt.

4.3 Klärschlammentsorgung

Im Jahr 2022 gab es keine Engpässe bei der Klärschlammentsorgung. Der Klärschlamm wurde zu 100 % landwirtschaftlich verwertet. Aufgrund seiner Gehalte an Stickstoff und Phosphor kann er zu Dünge Zwecken eingesetzt werden. Da die Preise für mineralische Düngemittel in den letzten Jahren enorm gestiegen sind und gleichzeitig der Tierbestand in vielen Gebieten reduziert wurde, ist der Klärschlamm als Düngemittel zurzeit wieder gefragt. Um den Eintrag von Schadstoffen über den Pfad des Klärschlammes möglichst zu vermeiden, werden die Klärschlämme des ABN regelmäßig, im Schnitt alle zwei Monate, auf die Parameter der Klärschlamm- und Düngemittelverordnung überwacht.

Düngemittel dürfen laut Düngegesetz nur nach „Guter fachlicher Praxis“ angewendet werden und müssen nach Art, Menge und Zeit an den Nährstoffbedarf der Pflanze und des Bodens ausgerichtet sein. Das hat zur Folge, dass es große Zeiträume gibt, in denen der Klärschlamm gelagert werden muss. Die auf den Kläranlagen vorhandenen Lagerkapazitäten sind ausreichend, so dass der ABN relativ flexibel auf rechtliche und marktwirtschaftliche Änderungen reagieren kann. Der ABN bleibt in regelmäßigem Austausch mit anderen Abwasserentsorgern sowie Klärschlammverwertern, um weiterhin einen ökologisch und wirtschaftlich optimierten Weg der Klärschlammverwertung gehen zu können.

4.4 Aufstellung eines Klimaschutz-Teilkonzeptes

Das insbesondere durch die Ortschaften ländlich geprägte, verhältnismäßig dünn besiedelte Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt für die Abwasserableitung- und -behandlung eher ungünstige Voraussetzungen dar. Aus diesem Grund wird seit vielen Jahren der Schwerpunkt auf einen wirtschaftlichen und ökologisch nachhaltigen Betrieb gelegt. Ein weiterer Abschnitt auf diesem Weg wurde mit der Erarbeitung eines Klimaschutz-Teilkonzeptes im Jahr 2011 für die drei vom ABN betriebenen Kläranlagen beschritten.

Das Klimaschutz-Teilkonzept für den ABN ist Teil des Aktionsprogramms „Klimaschutz & Siedlungsentwicklung“ (AKS) der Stadt Neustadt a. Rbge. Der Abschlussbericht hierzu wurde im August 2012 vorgelegt, die wesentlichen Ergebnisse wurden dem Betriebsausschuss im Jahr 2013 vorgestellt.

Es ist erklärtes Ziel des ABN, die im Konzept vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive umzusetzen. In einem ersten Schritt hatte der ABN in den Jahren 2014 und 2015 die Planung und den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Kläranlage Helstorf durchgeführt. Die von der Region Hannover mit einem Betrag von etwa 73.000 € geförderte Photovoltaik-Freiflächenanlage führt zu einer Senkung des Energiefremdbezugs um etwa $\frac{1}{3}$. Durch die Verlegung energieintensiver Prozesse in die sonnenreiche Mittagszeit sowie die Einführung von Speichertechnologien soll eine weitere Senkung erreicht werden.

Ein weiterer Baustein ist die Senkung des Energiefremdbezugs auf der Kläranlage Empede. Hier ist im Jahr 2015 die Planung zur Errichtung einer Station zur Annahme von sogenannten Co-Substraten (Fetten u.ä.) begonnen worden. Die bauliche Umsetzung ist im Jahr 2017 erfolgt. Mit der Anbindung an die Steuerung der Kläranlage hat die Inbetriebnahme Anfang 2019 stattgefunden, so dass energiereiche Substrate wie z.B. Fette betriebssicher auf der Kläranlage Empede angenommen, im Faulturm mit dem Schlamm gemeinsam vergärt und die daraus entstehenden Gase im Blockheizkraftwerk verstromt werden können

Ein weiterer Schritt in Richtung energieautarke Kläranlage ist die im Jahre 2021 begonnene Errichtung von Photovoltaikerelementen auf den Dächern der Klärschlammagerhalle und der Fahrzeughalle der Kläranlage Empede, deren Inbetriebnahme im Jahr 2023 vorgesehen ist. Damit soll der Fremdbezug von Strom auf ein Minimum gesenkt werden.

5. Wirtschaftliche Entwicklung

Für das Jahr 2023 werden Investitionen in Höhe von etwa 4,5 Mio € erwartet. Davon werden mit rd. 3,0 Mio € die Investitionen im Bereich Kanal den Hauptteil einnehmen. Hierbei bilden die Erneuerung der Kanalisation und der Schächte mittels Linerverfahren in den Stadtteilen Poggenhagen und der Kernstadt mit 0,7 Mio €, die Erneuerungen und Neubau der Kanalisation in „offener Bauweise“ in der Kernstadt (Rathausumfeld, Daimler Straße, Leutnantswiesen, Gewölbe Klinik&Linke), in Helstorf (Abbenser Straße) und in Mandelsloh (Enge Straße) mit ca. 1,1 Mio € und weitere gemeinsam mit dem städtischen Fachdienst Tiefbau sich in Planung befindende Projekte (Kanal- und Straßenerneuerung „Großer Weg“, „La-Ferte-Mace-Platz“), bei denen vorerst Planungskosten in einer Höhe von ca. 0,3 Mio € zu erwarten sind, den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit.

Weitere wesentliche Einzelinvestitionen mit ca. 0,2 Mio. € sind der Aufbau eines Generalentwässerungsplanes für die Kernstadt Neustadts und eine Berechnung und Erstellung von Einleitungsgenehmigungen für den Stadtteil Poggenhagen.

Darüber hinaus ist die zum Teil schon im Jahre 2022 begonnene Erschließung der Bebauungsplangebiete „Alte Heerstraße“ in Helstorf und das „Gewerbegebiet-Ost, 2.BA“ in der Kernstadt mit insgesamt 0,7 Mio € ebenfalls zu berücksichtigen.

Auch die Grundstücksentwässerung plant mit dem Neubau von Hausanschlussleitungen in einer Höhe von ca. 0,1 Mio. €.

Im Bereich Kläranlagen sind Investitionen in Höhe von 1,0 Mio € geplant, wovon ein beachtlicher Anteil auf die Ertüchtigung von Betonwänden der Bauwerke auf den Kläranlagen in Empede und Basse entfällt. Des Weiteren soll ein neues Schließsystem für die Kläranlagen und die Pumpwerke installiert werden. Unter Anderem entfallen weitere Kosten auf die Erneuerung der Dachrinnen der Betriebsgebäude auf der Kläranlage Empede, der schon im Jahre 2022 begonnenen Erneuerung der Aufzugsanlage zum Faulturm, der Erneuerung des alten Sandplatzes, der Erneuerung des Heizungssystems auf der Kläranlage Basse, der Erneuerung des Fettabscheiders auf der Kläranlage Helstorf und der Planung der Erweiterung von Anlagen zur Erneuerung von regenerativen Energien auf den Kläranlagen Basse und Helstorf (Windkraft und/oder Photovoltaik auf den Dachflächen oder Freiflächen), evtl. in Kombination mit einer Speicheranlage.

Für die kontinuierliche bauliche, maschinelle und elektrotechnische Erneuerung von Pumpwerken zur Aufrechterhaltung der Abwasserableitung im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. sind Investitionen in Höhe von rd. 0,3 Mio € geplant.

Insgesamt ist für das Jahr 2023 mit einem Volumen von etwa 4,5 Mio € eine höhere Investitionstätigkeit als im Vorjahr (etwa 2,9 Mio. €) zu erwarten. Die infolge des Cyberangriffs vom 06. September 2019 auf die EDV-Anlagen der Stadt Neustadt und damit auch des ABN verlorenen Daten konnten schrittweise wieder neu erarbeitet werden, so dass eine effiziente Projekt- und Verwaltungsarbeit wieder stattfinden kann.

Auf Basis des handelsrechtlichen Vorjahresabschlusses wurde zum Ende des Berichtsjahres neben der Nachkalkulation für 2021 auch die Gebührenkalkulation für 2023 durchgeführt. Demnach erhöhen sich die Gebührensätze für das Jahr 2023 im Bereich Schmutzwasser auf 2,75 € / m³ und im Bereich Niederschlagswasser auf 72 € / GE.

Für das Geschäftsjahr 2023 wird auf Basis des Wirtschaftsplanes ein gestiegenes Ergebnis von rund 836 T€ erwartet. Für die Zukunft wird wieder von sinkenden Jahresüberschüssen ausgegangen. Veränderungen in der Kosten- und sonstigen Erlössituation werden in der Regel über eine angepasste Gebührenhöhe kompensiert.

6. Risikomanagement gem. § 289 HGB

Die unerwartete Einleitung von „ungewöhnlichen“ Stoffen bzw. Abwässern in die Kläranlagen birgt ein recht hohes Risiko. Dabei kann es sich um bakterientoxische Stoffe handeln, die die Bakterienstämme in der Belebung und/oder im Faulturm stören bzw. zerstören, aber auch um die stoßweise Einleitung von Abwässern mit extremer Schmutzfracht, welche die Kläranlage nur bei ausreichender Adaption auffangen könnte.

Eine weitere Gefahr besteht in der Einleitung von Stoffen, die die Reinigungsleistung der Kläranlage zwar nicht beeinträchtigen, sich aber im Klärschlamm einlagern, so dass dieser im folgeschwersten Fall nicht mehr landwirtschaftlich verwertbar ist. Ebenso stellt der Ausfall von kontinuierlichen Messgeräten, die zur Steuerung der Anlagen eingesetzt werden, eine Unsicherheit dar.

Zur Verringerung dieser Gefahren werden die Kläranlagenzuläufe, die Belebungen und die Kläranlagenabläufe sowohl durch kontinuierliche Messgeräte als auch durch labor-technische Untersuchungen kontrolliert, die relevanten Indirekteinleiter überwacht sowie in dem Maße Öffentlichkeitsarbeit geleistet, wie dieses technisch und zeitlich möglich ist.

Die Überwachung des Klärschlammes hinsichtlich seiner landwirtschaftlichen Unbedenklichkeit sowie der eingeleiteten gereinigten Abwässer erfolgt neben der werktäglichen Eigenkontrolle über eine umfangreiche Kontrolle durch staatliche bzw. staatlich anerkannte Stellen (Region Hannover, Landwirtschaftskammer, Institut Koldingen). Dem Entsorgungsrisiko des Klärschlammes ist der ABN mit dem Bau von Lagerkapazitäten, der Verbesserung der Transportwege sowie der Vernetzung mit anderen Kläranlagenbetreibern und Betreibern zukünftiger Klärschlammmonverbrennungsanlagen entgegengetreten.

Darüber hinaus sorgen die auf allen drei Klärwerken installierten Gaswarnanlagen für einen Schutz der Mitarbeiter sowie der Gebäude im Hinblick auf toxische Gefahren und Explosionsgefahren. In diesem Zusammenhang wurden für die drei Klärwerke, die ehemalige Kläranlage Marldorf sowie die Schmutzwasserpumpwerke Explosionsschutzdokumente erarbeitet. Diese Dokumente haben eine Gefährdungsbeurteilung und eine Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Be-

reiche zum Inhalt. Damit einhergehend geben sie Aufschluss über explosionsgeschützte Betriebsmittel und beinhalten ein Explosionsschutzkonzept mit der Darstellung erforderlicher organisatorischer Maßnahmen.

Schließlich wird seit dem Jahr 2011 ein Technisches Sicherheitsmanagement (TSM) beim ABN aufgebaut bzw. angewendet, mit dem evtl. vorhandene Organisationsdefizite erkannt und etwaige Haftungsfolgen für das Unternehmen abgewendet werden können. Wesentliche Bausteine sind dabei u.a. Dienst- und Betriebsanweisungen für die einzelnen Arbeitsbereiche des ABN sowie Gefährdungsbeurteilungen aller Arbeitsplätze. Aus den Novellierungen der Gesetzesgrundlagen resultiert eine regelmäßige Aktualisierung und Ergänzung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen. Als Ergebnis liegen Maßnahmenkataloge vor, deren Empfehlungen sich laufend in der Umsetzung befinden.

Neustadt a. Rbge 2. Juni 2023

gez. Homeier

(Homeier)
technische
Betriebsleitung

gez. Reimann

(Reimann)
kaufmännische
Betriebsleitung

Rechtliche Verhältnisse

Name:	Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN)
Rechtsnatur:	Eigenbetrieb der Stadt Neustadt a. Rbge.
Sitz:	Neustadt a. Rbge.
Betriebssatzung:	vom 5. Mai 2011
Aufgaben:	Der Betrieb und die Unterhaltung der zentralen und dezentralen Schmutz- und Regenwassersammlung und –beseitigung für die Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich der Planung und dem Bau der hierfür erforderlichen Anlagen, sowie die Beitragserhebung und der Gebühreneinzug; außerdem die Erledigung der Aufgaben aus den Sachgebieten Indirekteinleiter, Kleinkläranlagen und Klärschlammabeseitigung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und des Abwasserbeseitigungsrechts der Stadt Neustadt a. Rbge.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Kapitalverhältnisse:	Das Stammkapital beträgt € 10 Mio.
Führung und Vertretung des Eigenbetriebes i. e. S.:	Die laufende Betriebsführung obliegt der Betriebsleitung. Sie setzt bzw. setzte sich zusammen aus: Thomas Reimann, kaufmännischer Betriebsleiter Jörg Homeier, technischer Betriebseiter
Führung und Vertretung des Eigenbetriebes i.w.S.:	Dominic Herbst, Bürgermeister

Beratungs- und Beschlussorgan
des Eigenbetriebes i. e. S.:

Die Aufgaben werden vom Betriebsausschuss wahrgenommen. Die Mitglieder können dem Anhang entnommen werden.

Beratungs- und Beschlussorgan
des Eigenbetriebes i. w. S.:

Rat der Stadt Neustadt a. Rbge.

Vorjahresabschluss:

Der Vorjahresabschluss wurde vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 14. Juli 2022 festgestellt. Der Jahresgewinn wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Der Gewinnvortrag in Höhe von € 485.308,18 wurde in die allgemeine Rücklage eingestellt. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

Offenlegung / Bekanntmachung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und über die Entlastung der Betriebsleitung sowie der Offenlegungszeitpunkt wurden gem. § 34 EigBetrVO Nds. ortsüblich bekannt gemacht.

Wirtschaftliche Kennzahlen

Vermögenslage

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
<u>Vermögensstruktur</u>						
Anlagevermögen						
immaterielle Vermögensgegenstände	40	0,0	52	0,1	./.	12
Sachanlagen	67.627	83,4	67.679	83,5	./.	52
<i>Langfristig gebundenes Vermögen</i>	67.667	83,4	67.732	83,6	./.	64
Umlaufvermögen und Abgrenzungsposten						
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.228	12,6	10.075	5,6	+	153
flüssige Mittel	3.207	4,0	2.684	10,8	+	523
Rechnungsabgrenzungsposten	17	0,0	16	0,0	+	1
<i>Kurzfristig gebundenes Vermögen</i>	13.452	16,6	12.774	16,4	+	677
	81.119	100,0	80.506	100,0	+	613
<u>Kapitalstruktur</u>						
Eigenkapital und mittel- bis langfristiges Fremdkapital						
Eigenkapital	68.279	84,2	67.886	84,3	+	393
Zuschüsse	11.131	13,7	11.304	14,0	./.	173
<i>Mittel- bis langfristig gebundenes Kapital</i>	79.410	97,9	79.190	98,3	+	220
Kurzfristig Fremdkapital						
Rückstellungen	228	0,3	262	0,5	./.	34
übrige Verbindlichkeiten	1.481	1,8	1.054	1,2	+	427
<i>Kurzfristig gebundenes Kapital</i>	1.709	2,1	1.316	1,7	+	393
	81.119	100,0	80.506	100,0	+	613

Anlagendeckung

Unter Einbeziehung des langfristig zur Verfügung stehenden Kapitals stellt sich die Deckung des Anlagevermögens im 5-Jahresvergleich wie folgt dar:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
Anlagevermögen (in T€)	67.667	67.732	67.360	66.896	64.046
mittel- bis langfristig gebundenes Kapital (in T€)	79.410	79.190	79.320	78.481	78.219
(in T€)	11.743	11.458	11.960	11.585	14.173
Über-/Unterdeckung (in %)	<u>17,4</u>	<u>16,9</u>	<u>17,8</u>	<u>17,3</u>	<u>22,1</u>

Eigenkapitalquote

Die Entwicklung der Eigenkapitalquote im 5-Jahresvergleich stellt sich wie folgt dar:

	<u>31.12.2022</u>	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
Eigenkapital (in T€)	68.279	67.886	67.360	66.874	66.297
Bilanzsumme (in T€)	81.119	80.506	80.676	79.834	79.214
Eigenkapitalquote (in %)	<u>84,2</u>	<u>84,3</u>	<u>83,5</u>	<u>83,8</u>	<u>83,7</u>

Cashflow

Der Cashflow gibt den Überschuss der regelmäßigen Betriebseinnahmen über die regelmäßigen Betriebsausgaben an, der für Investitionen, Darlehenstilgungen und Entnahmen zur Verfügung steht.

	<u>2022 T€</u>	<u>2021 T€</u>	<u>2020 T€</u>	<u>2019 T€</u>	<u>2018 T€</u>
Jahresüberschuss	393	526	485	802	866
./. Auflösung empfangener Zuschüsse	739	796	813	1.063	849
+ Abschreibungen	2.921	2.866	2.784	2.671	2.652
	<u>2.575</u>	<u>2.596</u>	<u>2.456</u>	<u>2.410</u>	<u>2.669</u>

Kapitalflussrechnung

Die nachstehende Kapitalflussrechnung stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar. Für die Analyse der Mittelherkunft und der Mittelverwendung wurden die Kapitalflüsse nach den Bereichen Betriebs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

	2022 T€	2021 T€
Jahresüberschuss	+ 393	+ 526
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen	+ 2.921	+ 2.866
- Auflösung Zuschüsse	- 765	- 796
+/- Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	- 34	- 98
-/+ Gewinn/ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	+ 47	+ 11
+/- Abnahme (+) / Zunahme (-) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 153	+ 422
+/- Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 427	+ 60
+/- Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-) aus Darlehen	- 41	- 29
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	+ 2.794	+ 2.961
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	+ 0	- 4
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 2.599	- 3.157
+ Erhaltene Zinsen aus Darlehen (Kassenkredit)	+ 41	+ 29
Cashflow aus Investitionstätigkeit	- 2.558	- 3.132
- Auszahlungen von Finanzmitteln an Stadt	+ 0	- 6.000
- Auszahlung Überschussanteil des Vorjahres an den Aufgabenträger	+ 0	+ 0
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen	+ 288	+ 139
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	+ 288	- 5.861
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	+ 524	- 6.032
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	+ 2.683	+ 8.715
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	+ 3.207	+ 2.683

Der Finanzmittelbestand beinhaltet das Guthaben bei Kreditinstituten.

Ertragslage

	2022		2021		+ mehr ./. weniger T€
	T€	in % der Gesamt- leistung	T€	in % der Gesamt- leistung	
<u>Operatives Ergebnis</u>					
Umsatzerlöse	+ 7.223	+ 98,7	+ 7.183	+ 98,1	+ 40
aktivierte Eigenleistungen	+ 97	+ 1,3	+ 118	+ 1,6	./. 21
<i>Gesamtleistung</i>	+ 7.320	+ 100,0	+ 7.301	+ 99,7	+ 19
Materialaufwand	./. 2.084	./. 28,5	./. 2.009	./. 27,4	./. 75
<i>Rohertrag</i>	+ 5.236	+ 71,5	+ 5.292	+ 72,3	./. 56
Personalaufwand	./. 1.577	./. 21,5	./. 1.570	./. 21,4	./. 7
sonstige betriebliche					
Erträge	+ 34	+ 0,5	+ 42	+ 0,6	./. 8
Aufwendungen *	./. 420	./. 5,7	./. 401	./. 5,5	./. 19
Abschreibungen	./. 2.921	./. 39,9	./. 2.866	./. 39,2	./. 55
<i>Operatives Ergebnis</i>	+ 352	+ 4,9	+ 497	+ 6,8	./. 145
<u>Finanzergebnis</u>					
Zinserträge	+ 41	+ 0,6	+ 29	+ 0,4	+ 12
Zinsaufwendungen	0	0,0	0	0,0	0
<i>Finanzergebnis</i>	+ 41	+ 0,6	+ 29	+ 0,4	+ 12
<u>Jahresgewinn</u>	+ 393	+ 5,5	+ 526	+ 7,2	./. 133

* In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die sonstigen Steuern enthalten.

Eigenkapitalrentabilität

Die Eigenkapitalrentabilität stellt sich im 5-Jahresvergleich wie folgt dar:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Jahresgewinn (in T€)	393	526	485	802	866
Eigenkapital zu Beginn des Geschäftsjahres (in T€)	67.886	67.360	66.875	66.297	65.651
Eigenkapitalrentabilität (in %)	<u>0,6</u>	<u>0,8</u>	<u>0,7</u>	<u>1,2</u>	<u>1,3</u>

Umsatzrendite

Die Umsatzrendite stellt sich im 5-Jahresvergleich wie folgt dar:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Jahresgewinn (in T€)	393	526	485	802	866
Umsatzerlöse (in T€)	7.223	7.183	7.245	7.100	7.090
Umsatzrendite (in %)	<u>5,4</u>	<u>7,3</u>	<u>6,7</u>	<u>11,3</u>	<u>12,2</u>

Prüfung und Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

In Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) berichten wir folgendes:

I. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

1. Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes i.e.S. sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung, i.w.S. der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Bürgermeister.

Zusammensetzung und Tätigkeit der Organe stehen nach unseren Erkenntnissen mit Gesetz und Satzung im Einklang.

2. Sitzungen des Betriebsausschuss und Niederschriften

Im Berichtsjahr fanden vier Betriebsausschusssitzungen statt. Niederschriften liegen von jeder Sitzung vor.

3. Aufgabenverteilung und Anweisungsbefugnisse

Die Aufgabenverteilung zwischen den Organen ist eindeutig durch Satzung und Dienstordnung geregelt. Gleiches gilt für Anweisungsbefugnisse.

Die Regelungen sind nach unseren Erkenntnissen sachgerecht.

4. Tätigkeit der Geschäftsleitung in weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien

Die Betriebsleiter sind auskunftsgemäß in keinen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

II. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

1. Organisationsaufbau und Zuständigkeiten

Eine den Bedürfnissen und an die besonderen Verhältnisse des Eigenbetriebes angepasste Organisationsstruktur liegt vor. Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten bzw. Weisungsbefugnisse sind geregelt. Wesentliche, miteinander unvereinbare Funktionen sind organisatorisch klar voneinander getrennt.

2. Vorkehrungen zur Korruptionsprävention

Die Stadt Neustadt hat in ihrer allgemeinen Dienstanweisung unter Punkt 6.1.5 Regeln zu Belohnungen oder Geschenken aufgestellt. Neue Mitarbeiter unterschreiben darüber hinaus eine Belehrung zum Umgang mit Geschenken.

Weitergehende Regelungen sind aufgrund der Größe des Unternehmens nach unseren Erkenntnissen nicht erforderlich.

3. Richtlinien und Arbeitsanweisungen

Für wesentliche Entscheidungsprozesse, wie Auftragsvergabe oder Kreditaufnahme liegen Richtlinien vor, nach denen verfahren wird. Entscheidungen diesbezüglich werden nur mit Zustimmung des Betriebsausschusses und des Rates der Stadt getroffen.

4. Dokumentation von Verträgen

Die einzelnen Vertragsbereiche werden in Aktenordnung strukturiert erfasst.

5. Planungswesen

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes und den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen.

Vor Beginn eines Wirtschaftsjahres erstellt die Betriebsleitung einen von dem Rat der Stadt zu genehmigenden Wirtschaftsplan. Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind ein Erfolgs-, ein Vermögens- sowie ein Stellenplan.

Die Ertrags- und Vermögenslage sowie die Durchführung von Investitionen werden laufend überwacht und auftretende Planabweichungen analysiert.

Für das Berichtsjahr 2022 wurde aufgrund dessen auch ein fortgeschriebener Wirtschaftsplan im November 2022 aufgestellt, im Dezember 2022 vom Betriebsausschuss genehmigt und im Dezember 2022 vom Rat der Stadt beschlossen.

Projekte, die in einem sachlichen Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, werden so aufgeführt, dass dieser Zusammenhang erkennbar ist.

6. Rechnungswesen

Es ist ein funktionierendes und an die besonderen Verhältnisse des Eigenbetriebes angepasstes Rechnungswesen vorhanden.

Im Berichtsjahr erfolgte keine Prüfung der Sonderkasse durch das Rechnungsprüfungsamt. Die letzte Prüfung fand am 03.11.2016 statt; diese führte zu keinen Beanstandungen.

7. Finanzmanagement und Controlling

Es werden laufende Liquiditätskontrollen im Wesentlichen durch Frau Federmann und Herrn Miede durchgeführt. Die Zahlungsfähigkeit des Betriebes war jederzeit gesichert. Aufgrund unserer bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgen die Abrechnungen vollständig und zeitnah.

8. Risikofrüherkennungssysteme

Die Betriebsleitung hat im kaufmännischen wie im technischen Bereich Maßnahmen ergriffen, um bestandsgefährdende Risiken frühzeitig erkennen zu können. Dazu gehört neben der laufenden Überwachung gem. Punkten 5 und 7 insbesondere die technische Überwachung der Anlagen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind aufgrund der überschaubaren Verhältnisse des Betriebes aus unserer Sicht nicht erforderlich.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

1. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung und Beschlüssen

Es haben sich bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte oder Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, Betriebssatzung oder bindenden Beschlüssen übereinstimmen.

2. Durchführung von Investitionen

Investitionsanregungen gehen von der Betriebsleitung aus und werden in den Wirtschaftsplan aufgenommen, der von dem Rat der Stadt zu beschließen ist. Die Abwicklung der Investition und die Einhaltung des vorgesehenen Limits werden von der Betriebsleitung laufend überwacht.

3. Vergaberegulungen

Bei der Auftragsvergabe erfolgt eine Berücksichtigung von Konkurrenzangeboten. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. prüft laufend alle Vergabefälle des Betriebes. Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegeln lagen nicht vor.

4. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

Die Betriebsleitung erstattet dem Betriebsausschuss regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit, der einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebes ermöglicht. Der Betriebsausschuss wird regelmäßig und zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Die Inhalte der Berichterstattung sind in den Niederschriften zu den Betriebsausschusssitzungen festgehalten.

5. D&O-Versicherung

Für die Betriebsleitung ist keine separate D&O-Versicherung abgeschlossen worden.

IV. Prüfung der Vermögens- und Finanzlage

1. Ungewöhnliche Abschlussposten und stille Reserven

Ungewöhnliche Abschlussposten bestehen nicht.

Nach unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen bestehen keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände im Umlaufvermögen.

2. Finanzierung

Zur Darstellung der Vermögens- und Finanzlage verweisen wir auf Anlage 6.

Längerfristig gebundene Vermögensgegenstände sind vollständig durch Eigenkapital und Zuschüsse/Beiträge finanziert (s. Darstellung Anlage 6).

Investitionen des Jahres 2023 sollen aus Eigenmitteln und Zuschüssen/Beiträgen getätigt werden.

3. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

Die Eigenkapitalausstattung zum 31.12.2022 (vor Gewinnverwendung) ist mit 84,2 % der Bilanzsumme gut.

Das Jahresergebnis wird bei Aufstellung der Bilanz unverwendet bilanziert. Die Verteilung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses.

V. Prüfung der Ertragslage

1. Rentabilität

Wir verweisen auf die Ausführungen in Anlage 6.

2. Verlustbringende Geschäfte

Vorgänge dieser Art sind uns im Rahmen der Abschlussprüfung nicht bekannt geworden.

3. Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

Zum 1. Januar 2023 wurden die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser angehoben, weil gebührenrechtlich Fehlbeträge in beiden Bereichen vorliegen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.